

kannnt machen, an welchen die öffentlichen Verhandlungen in Strassachen stattfinden.

Titel 2.

Von dem öffentlichen und mündlichen Hauptverfahren.

§. 90.

Nach eröffneter Sitzung läßt der Vorsitzende durch den Secretair die Anklage und den Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung verlesen, vernimmt den Beschuldigten und schreitet sodann zur Beweisaufnahme. Die Zeugen, Schärer und Sachverständigen werden abgehört, nachdem sie zuvor beeidigt, oder falls sie in der Voruntersuchung beeidigt worden, auf den geleisteten Eid verwiesen sind. In der Nähe befindliche Zeugen, deren Vernehmung durch die Verhandlungen erheblich erscheint, oder die vorgeladen und nicht erschienen sind, kann der Vorsitzende sofort durch den Gerichtsdiener herbeiholen lassen. Ist der Angeklagte geständig, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob und in wie weit eine Beweisaufnahme stattfinden solle. Auch kann dasselbe es für genügend erklären, daß die Angaben der Schärer und Sachverständigen, jedoch nur, wenn diese lediglich den objectiven Thatbestand betreffen, verlesen werden. Dieses letzte findet auch hinsichtlich der Aussagen der Zeugen statt, die wegen unabwendbarer Hindernisse im Gerichte nicht erscheinen können, oder deren Vorladung zur Hauptverhandlung nach §. 59. nicht erforderlich ist.

Die über einen eingenommenen Augenschein aufgenommenen Protocolle, Eumundzeugnisse, gerichtliche Attestate und dergleichen, sind zu verlesen.

Das Gericht kann sich aber mit Zuziehung des Staatsanwaltes, des Angeklagten und dessen Vertheidigers auch an Ort und Stelle begeben.

§. 91.

Nach erfolgter Beweisaufnahme stellt der Staatsanwalt seine Anträge über die That- und Rechtsfrage und die Strafe.

Der Angeklagte und dessen Vertheidiger antworten.

Der Staatsanwalt hat das Recht der Erwiderung.

Der Angeklagte und dessen Vertheidiger haben das letzte Wort.

§. 92.

Das Gericht erkennt nach geheimer Berathung.

Es entscheidet nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung über That- und Rechtsfrage gesondert und zwar zunächst darüber, ob der Angeklagte schuldig sei. Es ist dabei berechtigt, den Thatbestand des in Frage stehenden Vergehens in dessen einzelne Bestandtheile aufzulösen und über die hiernach gebildete Reihe

Reihe von Einzelfragen specielle Wahrsprüche abzugeben. Das Urtheil hierüber erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Sodann erfolgt, nachdem der Staatsanwalt, so wie der Angeklagte und dessen Verteidiger auf besondern Antrag mit ihren etwaigen Bemerkungen über den Rechtspunkt nochmals gehört sind, die Entscheidung über die Rechtsfrage und die Strafe. Der Vorsitzende verkündet das Urtheil.

Die Entscheidung wird vom Secretair sogleich in das, nach Vorschrift des § 81. aufzunehmende Sitzungsprotokoll eingetragen und von den Mitgliedern des Gerichts unterschrieben.

Das Gericht kann aus erheblichen Gründen den Spruch vertagen, der dann spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung erfolgen muß.

§. 93.

Findet das Gericht im Laufe der Verhandlung, daß die That des Angeklagten nicht zu seiner Zuständigkeit gehört, so hat dasselbe, falls die Zuständigkeit eines Amts- oder Stadtgerichts begründet ist, dennoch zu erkennen, im entgegengesetzten Falle aber sich für incompetent zu erklären.

§. 94.

Ist der Angeklagte nicht erschienen, oder verweigert er jede Auskunft, oder stört er durch ungebührliches Verhalten die Verhandlungen, so wird (im letzten Falle nach dessen Abführung) gegen den Ungehorsamen mit Aufnahme des Beweises, Anhörung des Staatsanwalts, Fällung und Eröffnung des Urtheils, auch Protocollirung der ganzen Verhandlung verfahren.

Das Gericht kann aber auch im Falle des Nichterscheinens des Angeklagten denselben sofort vorführen lassen oder bis zur nächsten öffentlichen Sitzung die Sache vertagen und zu dieser die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten verfügen.

Vierter Theil.

Verfahren in den dem Geschwornengerichte überwiesenen Sachen.

Titel 1.

Von der Einleitung des Hauptverfahrens und der Vernehmung in den Anklagestand.

§. 95.

In den zu der Competenz des Geschwornengerichts gehörigen Strafsachen findet ein Hauptverfahren nur statt, auf den Grund

1) eines